

GG 2 / 2/TV

Anteilsfinanzierung bei der Sanierung von Landesbrücken

Schlussbericht des Stadtrechnungshofes

Juni 2024

VORBEMERKUNGEN

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zustimmend und zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt. Die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Negative Beträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stellen sind kursiv kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofs werden **kursiv und fett** festgehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG UND -UMFANG	1
2	PRÜFUNGS-ERGEBNIS.....	1
3	PRÜFUNGS-FESTSTELLUNGEN	2

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 – Instandsetzungskosten, Abt. Straßen und Brücken, Land Kärnten	3
Abb. 2 – Kosten Abbruch und Neuerrichtung, Schätzung 2/TV.....	4

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ÜFBW	Überführungsbauwerke
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
bzgl.	bezüglich
K-StrG 2017	Kärntner Straßengesetz 2017
2/TV	Abteilung Tiefbau und Verkehrsplanung
StRH	Stadtrechnungshof

1 PRÜFUNGSauftrag UND -UMFANG

Im Auftrag des Herrn Bürgermeisters hat der Stadtrechnungshof die Finanzierung der Instandhaltung, Instandsetzung und Generalsanierung von Landesbrücken im Stadtgebiet von Villach überprüft. Eine Änderung des Finanzierungspostulates im Kärntner Straßengesetz gab zu dieser gutachterlichen Stellungnahme des Stadtrechnungshofes Anlass. Brücken werden im Kärntner Straßengesetz als Überführungsbauwerke (ÜFBW) bezeichnet.

Wesentlicher Ansatzpunkt war für den StRH eine zu erwartende finanzielle Belastung aus der Änderungen der Finanzierungsverpflichtungen im Villacher Haushalt. Das Gesetz legt fest, welchen Kostenanteil die Gemeinde, in der sich das Brückenbauwerk des Landes befindet, bei der Sanierung beizutragen hat.

In dieser Betrachtung sollen die zu erwartenden finanziellen Belastungen für die Stadt Villach dargestellt und allfällige Maßnahmen aus Sicht der städtischen Prüfeinrichtung herausgearbeitet werden.

2 PRÜFUNGSERGEBNIS

Die gesetzliche Grundlage, die die Anteilsfinanzierung von Gemeinden für Brücken (ÜFBW) im Eigentum des Landes Kärnten regelt, ist das Kärntner Straßengesetz (K-StrG 2017). Dieses Gesetz wurde 2017 überarbeitet und 2023 novelliert und bildet aktuell die Basis für die jeweilige kostenmäßige Verpflichtung zu Instandsetzung und künftiger Erhaltung.

Nach der aktuellen Normierung im Gesetz wird die Kostenverantwortung, entgegen den bisherigen Festlegungen, nunmehr zur Gänze den Gemeinden übertragen. Die finanziellen Folgen für die Kommunen, die aus dieser Gesetzesnovelle resultieren, waren den betroffenen Kommunen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens in ihrer Konsequenz nicht klar. So kam es weder zu Einwendungen seitens der Gemeinden, noch von deren Vertretungen im Gemeindebund und im Städtebund.

Erstes Bauwerk, das die Stadt Villach in diesem Zusammenhang betraf, war die Sanierung „Überführung Piccostraße“. Bereits getroffene Absprachen und Vereinbarungen bis zum Jahr 2017 wurden mit Inkrafttreten der Novelle zum K-StrG (mit Juni 2023) umgehend schriftlich widerrufen. Die Mitwirkung des Landes am Projekt erfolgt durch die entsprechende Fachabteilung der Landesverwaltung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken.

Eine detaillierte Kostenschätzung für die Sanierung der Überführung Piccostraße liegt seitens der Fachabteilung aktuell nicht vor. In der mittelfristigen Finanzplanung sind für dieses Bauvorhaben (2024 und 2025) Finanzmittel in der Höhe von 540.000 Euro vorgesehen. Die Abteilung 2/TV weist darauf hin, dass die Budgetierung in laufender Abstimmung mit dem Land Kärnten erfolgt. Die Festlegung der notwendigen Sanierungsreihenfolge erfolgt durch die zuständige Abteilung des Landes und ist abhängig von der Zustandsbewertung der

ÜFBW nach den Ergebnissen der Pflichtüberprüfungen sowie den zur Verfügung stehenden Landesmitteln.

Die Kostenbeteiligung des Landes ist abhängig von den im K-StrG festgelegten Zuständigkeiten und muss pro Bauvorhaben zwischen der verantwortlichen Abteilung des Landes und der jeweiligen Gemeinde gesondert verhandelt und vertraglich festgelegt werden.

Nur um den finanzielle Bedeutung dieser Betrachtung zu umreißen, wird von einer Summe an Instandsetzungskosten für die in der Stadt Villach betroffenen vier Brückenbauwerke von 690.000 Euro ausgegangen. Basis für diesen Ansatz ist eine Kostenschätzung der Landesabteilung aus dem Jahr 2017, die in das Jahr 2024 wertangepasst wurde.

Eine gänzliche Neuerrichtung der vier Brücken würde die Stadt Villach nach einer Berechnung der Abteilung Tiefbau und Verkehrsplanung die Summe von fast 3,7 Mio. Euro kosten.

Naheliegender lautet die Empfehlung des Stadtrechnungshofes daher, entweder

- den § 30 Abs. 4 des Kärntner Straßengesetzes, wie ursprünglich festgeschrieben, wieder in Kraft zu setzen. Die Kosten würden damit wieder gänzlich vom Land für erforderliche Arbeiten bei Instandhaltung, Instandsetzung und Sanierung übernommen werden. Oder aber,
- falls, seitens des Landes dieser Gesetzesänderung nicht zugestimmt wird, für jede Brücke (Überführungsbauwerk), dem Anlassfall entsprechend, ein individuelles Leistungsentgelt / einen Interessentenbeitrag zu vereinbaren. Dieses Entgelt sollte den tatsächlichen Nutzungsanteil für die Villacher Bürgerinnen und Bürger widerspiegeln.

Aktuell ist der Kärntner Städtebund mit der Problematik der finanziellen Beteiligung zur Instandhaltung, Instandsetzung und Sanierung von Landesbrücken befasst und versucht, in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, eine generell für die Städte und Gemeinden tragbare Lösung zu verhandeln.

3 PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

Im Zuge der Änderung des Kärntner Straßengesetzes (KStrG 2017), mit Gültigkeit ab 6. Juni 2023, wurde § 30 Abs. 4 gestrichen:

„Bestehende Kreuzungsbauwerke an Landesstraßen B, auf die bis zum 31. Dezember 2004 § 12 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2000, anzuwenden war, sind vom Land zu erhalten.“

Durch diese Streichung fielen die Erhaltungsverpflichtungen des Landes Kärnten weg und gingen gänzlich an die örtlich zuständigen Kommunen über.

Dies führte auch zur Aufhebung der bereits vereinbarten, jedoch nicht rechtskräftig unterfertigten Kostenteilung für das Bauvorhaben Piccostraße / Ossiacher Zeile.

Zur Weiterführung der bereits laufenden Planung war es notwendig, mit dem Land Kärnten eine bauwerksbezogene Vereinbarung bzgl. Kosten-, Arbeits- und Verantwortungsteilung zu treffen.

- **Die, mit dem Land Kärnten getroffene Grundsatzvereinbarung „Überführung der Piccostraße – Kostenteilung Instandsetzung 2024 und künftige Erhaltung“ ist zur Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortung für den Stadtrechnungshof transparent und nachvollziehbar gestaltet. Diese kann in weiterer Folge beispielhaft für andere Überführungsbauwerke herangezogen werden. Im Bedarfsfall ist, für jedes betroffene Bauwerk gesondert, eine Vereinbarung mit dem Land Kärnten zu verhandeln.**

Im Gemeindegebiet von Villach trifft dies auf vier Überführungsbauwerke zu:

- Überführung Piccostraße / Ossiacher Zeile
- Überführung Gritschacher Straße / B 100 Drautal Bundesstraße
- Überführung St. Leonhard / Eichbichlweg / B 100 Drautal Bundesstraße
- Fußgängerüberführung B84 Faakersee Bundesstraße / Prossowitscher Straße

Im Jahr 2017 wurden die Instandsetzungskosten für die Gemeindebrücken vom Land Kärnten geschätzt. Für die, die Stadt Villach betreffenden, Bauwerke, betragen die Kosten auf das Jahr 2024 hochgerechnet in Summe 690.040 Euro.

Darstellung Instandsetzungskosten			
Brückenobjekt	2017 [€]	2024 [€]	Index
Überführung Piccostraße	100.000,00	132.700,00	32,7
Überführung St. Leonhard	130.000,00	172.510,00	
Überführung Goritschach	250.000,00	331.750,00	
Fußgängerüberführung B84	40.000,00	53.080,00	

Abb. 1 – Instandsetzungskosten, Abt. Straßen und Brücken, Land Kärnten

Die angeführten Instandsetzungskosten beziehen sich auf den technischen Brückenzustand im Jahr 2017 sowie auf eine Kostenschätzung der zuständigen Abteilung des Landes Kärnten.

Die Kosten für den Abbruch und die Neuerrichtung der betroffenen Brücken (ÜFBW) der Stadt Villach wurden von der Abt. Tiefbau und Verkehrsplanung geschätzt und betragen in Summe 3.681.400 Euro.

Kostendarstellung Abbruch und Neuerrichtung		
Brückenobjekt	Berechnung	Gesamtkosten [€]
Überführung Piccostraße	165 m ² x 4.300 €/m ²	709.500,00
Überführung St. Leonhard	223 m ² x 4.300 €/m ²	958.900,00
Überführung Goritschach	416 m ² x 4.300 €/m ²	1.788.800,00
Fußgängerüberführung B84	59 m ² x 3.800 €/m ²	224.200,00

Abb. 2 – Kosten Abbruch und Neuerrichtung, Schätzung 2/TV

Das wären Kosten, die nach dem geltenden Rechtsstand gänzlich und allein von der Stadt Villach zu tragen wären.

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzung der einzelnen Überführungsbauwerke ist kein genereller Kostenteilungsschlüssel zwischen dem Land Kärnten und der Stadt Villach darstellbar.

Naheliegender lautet die Empfehlung des Stadtrechnungshofes daher, entweder

- den § 30 Abs. 4 des Kärntner Straßengesetzes, wie ursprünglich festgeschrieben, wieder in Kraft zu setzen. Die Kosten würden damit wieder gänzlich vom Land für erforderliche Arbeiten bei Instandhaltung, Instandsetzung und Sanierung übernommen werden. Oder aber,
- falls, seitens des Landes dieser Gesetzesänderung nicht zugestimmt wird, für jede Brücke (Überführungsbauwerk), dem Anlassfall entsprechend, ein individuelles Leistungsentgelt / einen Interessentenbeitrag zu vereinbaren. Dieses Entgelt sollte den tatsächlichen Nutzungsanteil für die Villacher Bürgerinnen und Bürger widerspiegeln.

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>